

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/5046 -**

Fünfzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/5665 -**

Stellungnahme der Landesregierung zum Fünfzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

A Problem

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) seinen Fünfzehnten Tätigkeitsbericht sowie seinen Siebenten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) vorgelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages zu erörtern. In § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes wird diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages federführend zu erörtern und dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen hat.

B Lösung

Der Petitionsausschuss empfiehlt, einer Entschließung zuzustimmen, in der erstens der Landtag dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine geleistete Arbeit dankt und insbesondere den erfolgreichen Einsatz für die Projekte „Mediencouts MV“, „TEO - Tage ethischer Orientierung“ sowie das landesweite Netzwerk Medienaktiv M-V anerkennend hervorhebt und zweitens der Landtag seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und betreuenden Erwachsenen sowie Vereine und Verbände in den genannten Projekten unterstreicht und dafür ausdrücklich den Dank des Parlaments ausspricht. Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss, die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünfzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünfzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine geleistete Arbeit. Insbesondere der erfolgreiche Einsatz für die Projekte „Mediencouts MV“, „TEO - Tage ethischer Orientierung“ sowie das landesweite Netzwerk Medienaktiv M-V wird anerkennend hervorgehoben.
2. Der Landtag unterstreicht seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und betreuenden Erwachsenen sowie Vereine und Verbände in den genannten Projekten und spricht dafür ausdrücklich den Dank des Parlaments aus.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünftehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünftehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 22. April 2021

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünftehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 (Amtliche Mitteilung 7/117 vom 22. Juni 2020) sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünftehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 (Amtliche Mitteilung 7/139 vom 21. Januar 2021) jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 18. März 2021 und am 22. April 2021 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtungen in seiner 103. Sitzung am 25. Februar 2021 und abschließend in seiner 104. Sitzung am 4. März 2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 7/5046 in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/5665 in seiner 84. Sitzung am 3. März 2021 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss folgende Empfehlung zuzuleiten:

1. Der Rechtsausschuss nimmt die Berichte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und dankt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und die geleistete Arbeit.
2. Im Übrigen werden die Berichte, soweit sie die Zuständigkeit des Rechtsausschusses betreffen, zur Kenntnis genommen und verfahrensmäßig für erledigt erklärt.

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Unterrichtungen in seiner 106. Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, die Unterrichtungen auf den Drucksachen 7/5046 und 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtungen in seiner 100. Sitzung am 25. Februar 2021 und abschließend in seiner 101. Sitzung am 4. März 2021 beraten und empfiehlt dem federführenden Petitionsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD bei jeweils einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2021 und abschließend in seiner 86. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, soweit es die Zuständigkeit des Ausschusses betrifft, die Unterrichtungen auf Drucksache 7/5046 und 7/5665 aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Energieausschuss

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Drucksache 7/5046 sowie die dazugehörige Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/5665 während seiner 94. Sitzung am 20. Januar 2021 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Petitionsausschuss auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, einvernehmlich, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen in seiner 110. Sitzung am 24. Februar 2021 und abschließend in seiner 112. Sitzung am 3. März 2021 beraten und dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbeauftragten für ihr Engagement und die geleistete Arbeit.

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD sowie Ablehnung der Fraktion DIE LINKE, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat die vorgenannten Unterrichtungen erstmals in seiner 80. Sitzung am 23. März 2021 gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Europa beraten. Der Landesbeauftragte hat zunächst auf seine Pflicht verwiesen, entsprechend dem europäischen Recht und dem Landesdatenschutzgesetz jährlich einen Datenschutzbericht vorzulegen und nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes alle zwei Jahre über den Bereich der Informationsfreiheit einen Bericht zu erstatten. Auch wenn der Datenschutzbericht wesentlich umfangreicher ausfalle, sei auch das Thema Informationsfreiheit bedeutend, da es vielen öffentlichen Stellen immer noch schwerfalle, eine entsprechende Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu akzeptieren. Beispielhaft hat er auf den an ihn herangetragenen Fall verwiesen, in dem eine Sparkasse sich geweigert habe, einem Bürger die Auskunft zu erteilen, wie viel sie für einen Wirtschaftsball gesponsert habe. Hier habe er letztlich eine entsprechende Auskunft erwirken können. Er hat betont, dass das Informationsfreiheitsrecht letztlich zu einem Transparenzrecht weiterentwickelt werden müsse, weswegen er die derzeitigen Entwicklungen auf der Bundesebene sehr begrüße. Insoweit fordere er auch das Land auf, tätig zu werden.

Zum Datenschutzbericht hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeführt, dass sich die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis entgegen allen Befürchtungen sehr wohl als gängig und machbar bewährt hätten. Die hierzu intensiv geführten Diskussionen hätten jedoch in weiten Kreisen der Bevölkerung zu einem geschärften Bewusstsein für das Thema des Datenschutzes geführt, was bis heute anhalte. Durch die geänderte Rechtslage und das gestiegene Bewusstsein für das Thema des Datenschutzes sei bei der Datenschutzbehörde ein enormer Arbeitsanstieg zu verzeichnen, ohne dass es zugleich trotz seiner entsprechenden Hinweise zu einer Erhöhung des Personalbestandes gekommen sei. Auch sei aufgrund der Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechtes der Bedarf an internationalem Austausch gestiegen.

Als thematischen Schwerpunkt seines Datenschutzberichtes hat der Landesbeauftragte den Bereich Bildung genannt, in dem es eine intensive Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegeben habe, wobei seine Behörde auch als Bildungseinrichtung aufgetreten sei. Beispielhaft verweise er hier auf die Einrichtung der Medienscouts an den Schulen. Auf die Nachfrage der Fraktion der AfD, ob es datenschutzkonform sei, wenn beim Homeschooling Einblicke in die Zimmer der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden würden, hat der Landesdatenschutzbeauftragte ausgeführt, dass man hier zu vertretbaren Lösungen gekommen sei. Insbesondere sei der Transport der Daten sichergestellt und es habe auch bezüglich des Einsatzes privater Geräte von Lehrern eine Lösung gefunden werden können. Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa ist hierzu ausgeführt worden, dass ein „Blick ins Wohnzimmer“ in eigenverantwortlicher Weise durch das Einrichten eines virtuellen Hintergrundes vermieden werden könne.

Ein weiterer Schwerpunkt liege im Schutz von Gesundheitsdaten. Hier habe sich ein sehr großer Schulungs- und Informationsbedarf bei Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken usw. ergeben, wobei es zu einer guten Zusammenarbeit mit der Ärztekammer gekommen sei.

Bezüglich des weiteren Schwerpunktes der Sicherheit und Polizeiarbeit hat der Landesbeauftragte auf die öffentlich geführte Auseinandersetzung zur Videoüberwachung auf dem Marienplatz in Schwerin verwiesen und betont, dass nicht die Videoüberwachung an sich, sondern der Datentransport der Aufnahmen zu kritisieren gewesen sei. Diese Daten würden nun, wie von ihm gefordert, verschlüsselt. An Bedeutung gewinne hingegen das Thema der Videoüberwachung im privaten Bereich, da die Videokameras mittlerweile kostengünstig zu erwerben seien und ihre Nutzung daher zunehme.

In Bezug auf den Datenschutz in der Vereinsarbeit habe er dem Auftrag des Landtages entsprechend gemeinsam mit der Ehrenamtsstiftung eine Informationsbroschüre herausgegeben.

Auf die Nachfrage der SPD-Fraktion hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass nach der Datenschutz-Grundverordnung jede Behörde einen Datenschutzbeauftragten haben müsse. Da in Deutschland ein funktionaler Behördenbegriff verwendet werde, führe dies zu Problemen, wie beispielsweise bei Schornsteinfegern, die nach dem Immissionsschutzgesetz auch behördliche Funktionen wahrnehmen würden. Hier sei in Zusammenarbeit mit der Schornsteinfegerinnung eine Lösung dahingehend gefunden worden, dass bei der Innung ein Datenschutzverantwortlicher benannt werde, der für die einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister zuständig sei. Im Übrigen habe der Datenschutzbeauftragte die Aufgabe, die Leitung des Hauses zu beraten und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu drängen. Zwar könne seine Behörde aus Kapazitätsgründen keine Schulungen für die behördlichen Datenschutzbeauftragten durchführen. Hier gebe es aber gute Angebote von Datenschutzorganisationen.

Zum Prüfverfahren bei gemeldeten Verstößen hat er ausgeführt, dass zunächst unter Anhörung aller Beteiligten, also auch des einer Verletzung Beschuldigten, der Sachverhalt ermittelt und auf dieser Grundlage über das weitere Vorgehen entschieden werde, das sowohl in einer Ortsbesichtigung, einer technischen Prüfung oder der Anforderung von Unterlagen bestehen könne.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU, ob Datenschutz und Transparenz staatlichen Handelns in Widerspruch stünden, hat der Datenschutzbeauftragte ausgeführt, dass sich der Datenschutz in der Regel auf personenbezogene Daten beziehe, während die von den Behörden nach dem Informationsfreiheitsgesetz begehrten Informationen in der Regel keine personenbezogenen Daten enthielten. Sei dies der Fall, regule das Informationsfreiheitsgesetz das Verfahren. In der Masse der Fälle sei daher kein Widerspruch zwischen Transparenz und Datenschutz festzustellen.

Auf weitere Nachfrage der Fraktion der CDU zur Löschung der Daten hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf das Recht auf Vergessenwerden verwiesen, woraus folge, dass Daten stets dann zu vernichten seien, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben worden seien, nicht mehr benötigt würden. Während sich hier die Behörden um eine entsprechende Verfahrensweise bemühten, sei fraglich, ob private Unternehmen die erforderlichen Löschungen gesetzeskonform organisieren würden.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die sehr gute Zusammenarbeit gedankt.

In seiner 81. Sitzung am 22. April 2021 hat der Petitionsausschuss seine Beratung fortgesetzt. Während dieser Sitzung haben die Koalitionsfraktionen beantragt, folgender Beschlussempfehlung zuzustimmen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine geleistete Arbeit. Insbesondere der erfolgreiche Einsatz für die Projekte „Mediencouts MV“, „TEO - Tage ethischer Orientierung“ sowie das landesweite Netzwerk Medienaktiv M-V wird anerkennend hervorgehoben.
2. Der Landtag unterstreicht seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und betreuenden Erwachsenen sowie Vereine und Verbände in den genannten Projekten und spricht dafür ausdrücklich den Dank des Parlaments aus.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünftehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünftehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Petitionsausschuss hat dem Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 22. April 2021

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter